

BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.208 vom 15. September 2017

Bs Sozialversicherungsgericht, 2017-09-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_IV.2017.208

FR: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.208 du 15 septembre 2017

IT: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.208 del 15 settembre 2017

Volltext

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

URTEIL

vom 24. April 2018

Mitwirkende

Dr. A. Pfleiderer (Vorsitz), lic. iur. A. Lesmann-Schaub, MLaw M. Kreis
und Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Gmür

Parteien

A _____

vertreten durch B _____

Beschwerdeführer

IV-Stelle Basel-Stadt

Rechtsdienst, Lange Gasse 7, Postfach, 4002 Basel

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

IV.2017.208

Verfügung vom 15. September 2017

Beweiskraft mehrerer Gutachten vorliegend erfüllt; bei Einkommensvergleich Erhöhung des leidensbedingten Abzug verneint; Aufhebung der Rente nicht rechtmässig, da versicherte Person das 55. Altersjahr zurückgelegt hat und zunächst Verwertbarkeit der wiedergewonnenen Arbeitsfähigkeit zu prüfen ist.

Die Präsidentin

Die Gerichtsschreiberin

Dr. A. Pfleiderer lic. iur. A. Gmür

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]). Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegründe sind in Art. 95 ff. BGG geregelt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen gemäss Art. 42 BGG zu genügen; zu beachten ist dabei insbesondere:

- a) Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten;
- b) in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;
- c) die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat, ebenso der angefochtene Entscheid.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.